



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

**COVID-19-Pandemie:
Informationen für FREIBERUFLICH tätige PhysiotherapeutInnen**
Stand 20. März 2020, 9:00 Uhr

Physio Austria setzt sich vehement für den Gesundheitsschutz für Berufsangehörige und die Bevölkerung gleichermaßen ein. Im Sinne unserer Informationspflicht geben wir im Folgenden den aktuellen Stand bekannt.

Physio Austria stellt Ihnen hier einen Überblick über allgemeine Fakten zu den wesentlichsten Fragen im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung in Form von Fragen und Antworten zusammen. Die Fragen sind gegliedert nach Zulässigkeit bzw. Verpflichtung, Physiotherapie anzubieten bzw. durchzuführen und Möglichkeiten zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen. Die Entwicklungen sind sehr dynamisch. Nachfolgend finden Sie laufend aktualisierte *allgemeine* Informationen. Da die Situation je nach Bundesland, Bezirk, Gemeinde oder Stadt sehr unterschiedlich sein kann, weisen wir Sie eindringlich darauf hin, laufend die aktuellen Informationen des Gesundheitsministeriums, der Landesregierung in Ihrem Bundesland sowie der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrats zu beachten.

Beachten Sie, dass Physio Austria daher *keine verbindliche Auskunft in Einzelfällen* erteilen kann.

A Zulässigkeit bzw. Verpflichtung, Physiotherapie anzubieten bzw. durchzuführen

1. DARF ich derzeit als freiberufliche PhysiotherapeutIn tätig sein?

- Sie dürfen grundsätzlich als freiberufliche PhysiotherapeutIn unter Einhaltung besonderer Sorgfaltsanforderungen tätig sein. Ausgenommen davon sind behördliche Anweisungen, die freiberufliche Tätigkeit einzustellen. Dies ist strikt einzuhalten.
- Wenn Sie derzeit freiberuflich sind, setzt dies immer eine Risikoabwägung im Einzelfall, d.h. je PatientIn, voraus. Dabei sind immer die eigene gesundheitliche Situation und das Gefährdungspotenzial einer Weiterverbreitung mit zu berücksichtigen.
- Halten Sie die allgemeinen Anforderungen an die Sorgfalt einschließlich der bekannten Hygienevorschriften ein.
- Beachten Sie *zusätzlich* die aktuellen Richtlinien zur Eindämmung der Weiterverbreitung – insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands – und sonstigen Informationen des Gesundheitsministeriums, der Landesregierung in Ihrem Bundesland sowie der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrats.

2. Muss ich derzeit als freiberufliche PhysiotherapeutIn tätig sein?

- Hier ist zu unterscheiden, ob Sie als Wahl- oder als VertragstherapeutIn tätig sind.
- WahltherapeutInnen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, freiberuflich tätig zu sein.
- VertragstherapeutInnen haben grundsätzlich einen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Österreichische Gesundheitskasse hat Physio Austria jedoch aufgrund der besonderen Umstände zugesichert, dass VertragstherapeutInnen keine negativen Folgen zu befürchten haben, wenn Sie auch ohne behördliche Anweisung derzeit keine Behandlungen durchführen bzw. anbieten.

3. Wann muss ich die Praxis schließen?

- Sie müssen die Praxis jedenfalls auf behördliche Anweisung hin schließen bzw. vorübergehend die freiberufliche Tätigkeit einstellen. Hinsichtlich einer einzelnen Praxis ist dies die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat. Darüber hinaus kann es je nach räumlicher Ausdehnung eine Anweisung der Landesregierung für Ihre Praxis in Ihrem Bundesland oder das Gesundheitsministerium für ganz Österreich sein. Daher verfolgen Sie bitte immer die aktuellen diesbezüglichen Informationen. Die behördliche Schließung gilt bis zu ihrer Aufhebung durch die jeweilige zuständige Behörde.
- Zusätzlich zu einer behördlichen Schließung müssen Sie selbstverständlich Ihre Tätigkeit dann vorübergehend einstellen, wenn Sie selbst mit COVID-19 infiziert sind bzw. einen dahingehenden Verdacht haben. Beachten Sie dabei, dass jeder Infektionsfall der zuständigen Behörde zu melden ist.

4. Wie ist bei Hausbesuchen zu entscheiden?

- Bei einer behördlichen Schließung einer Praxis ist zu klären, ob Hausbesuche davon miterfasst sind. Bei behördlichen Anweisungen, die die Quarantäne eines Gebiets umfassen, das bspw. eine Gemeinde, einen Bezirk oder ein Bundesland betrifft, sind die jeweiligen Anweisungen auch hinsichtlich der Berufstätigkeit anzuwenden, soweit davon keine Ausnahmen bestehen.
- Sofern keine behördliche Schließung einer Praxis oder sonstige behördliche Anweisungen bestehen, die die Kontakt- und Bewegungsfreiheit über das derzeitige Maß hinaus einschränken, ist im Einzelfall je PatientIn unter besonderer Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

5. Darf ich statt einer face-to-face-Behandlung eine Behandlung/Beratung über Telefon oder Internet anbieten?

- Grundsätzlich sind „Fernbehandlungen“ nicht zulässig. Zudem ist eine Kostentragung dafür von den Krankenkassen aktuell nicht vorgesehen. Ob es unter den gegebenen Umständen zulässig sein kann, klärt Physio Austria derzeit mit den zuständigen Stellen.

B Möglichkeiten zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen

Die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Situation sind derzeit nicht absehbar. Das trifft auch freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen. Im Gegensatz zu Gewerbetreibenden waren freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen ursprünglich unseres Wissens nach nicht automatisch von den derzeitigen direkten finanziellen Unterstützungen, die die Bundesregierung angekündigt hat, erfasst. Physio Austria arbeitet intensiv in Kontakt mit allen relevanten Ministerien und Partnern auf Bundes- und Landesebene, dass freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen dieselben finanziellen Unterstützungen erhalten wie Gewerbetreibende, Ein-Personen-Unternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen. Wir halten Sie hier dazu am Laufenden.

1. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn meine Einnahmen aufgrund COVID-19 geringer ausfallen (werden)?

Ein Antrag auf Herabsetzung und Stundung der [SVS-Beiträge](#) und [Einkommenssteuervorauszahlung](#) für 2020 ist ab sofort möglich. Selbst wenn das den Verdienstentgang nicht kompensiert, ist das eine erste

Maßnahme zur Entlastung. Weitere Informationen dazu Siehe Information der Wirtschaftsprüfungskanzlei von 18.03.2020

2. Wie wird sich die Ausschüttung direkter finanzieller Mittel gestalten?

- Die Bundesregierung arbeitet dazu derzeit an der Umsetzung der politischen Zusagen.
- Allgemeine Informationen: Beachten Sie dazu die Informationen insbesondere der Medien. Zusätzlich hält Physio Austria sie auf www.physioaustria.at informiert.
- Informationen im individuellen Einzelfall: Kontaktieren Sie IhreN SteuerberaterIn